

24.09.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Punkt 25 der 580. Sitzung des Bundesrates, am 25. September 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer Gebührenordnung für Zahnärzte enthält Ansätze zu einer fortschrittlichen Umstrukturierung des zahnärztlichen Gebührenrechts. In der vorliegenden Fassung kann ihm aus ordnungs- und sozialpolitischen Gründen jedoch nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, den Entwurf in wesentlichen Bestandteilen zu überarbeiten und dabei folgende Überlegungen zu berücksichtigen:

Der Überarbeitung sollte eine Ermächtigungsnorm zugrunde gelegt werden, die Festgebühren zuläßt. Nur so kann die für eine Gebührenordnung in einem freiheitlichen Rechtsstaat gebotene Transparenz geschaffen werden.

Entsprechend sollte der Verordnungstext gestaltet und auf Rahmengebühren verzichtet werden. Abdingungen sollten, wenn überhaupt zugelassen, der Höhe nach eingegrenzt und auf die Fälle nicht notwendiger zahnärztlicher Behandlung beschränkt werden. Zahlungen öffentlich-rechtlicher Kostenträger sollten in jedem Falle auf den einfachen Gebührensatz beschränkt werden.

Der Gesichtspunkt der Kostenneutralität ist durch das Ziel der Kostengerechtigkeit zu ersetzen, innerhalb dessen ein angemessenes Einkommen der Zahnärzteschaft in ein ausgewogenes Verhältnis zu einer angemessenen Belastung der zur Zahlung Verpflichteten zu setzen ist.